Schweizer Bauer

20.06.2020

FAMILIENRECHT: Die finanziellen und persönlichen Folgen einer Scheidung kennen

Schritt mit vielen Herausforderungen

Zu den Folgen einer Scheidung zählen die Zuteilung der ehelichen Wohnung, die elterliche Sorge und Obhut für die Kinder, die Unterhaltsbeiträge, die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Aufteilung der Altersvorsorge.

YVONNE GUT *

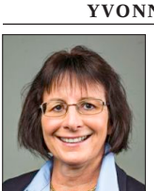

Betriebe in der Landwirtschaft werden meist als Familienunternehmen geführt. Eine Scheidung wirkt sich daher infolge der weitreichenden Verbindung zwischen Berufs- und Privatleben auf alle Lebensbereiche aus und ist für beide Ehegatten und die Kinder ein anspruchsvoller Schritt mit vielen Herausforderungen.

Die Eltern entscheiden zusammen, wo die Kindern nach der Scheidung leben werden.
(Bild: flickr/Rolf van Melis)

Wer erhält die Familienwohnung zugewiesen?
Das Scheidungsrecht sieht vor, dass sich der Ehegatte, der nicht Eigentümer des Betriebes ist, ein befristetes Wohnrecht gegen Entschädigung einräumen lassen kann, wenn er wegen der Kinder oder aus anderen wichtigen Gründen auf die Wohnung angewiesen ist. Wollen beide Ehegatten in der Wohnung bleiben, wägt das Gericht zwischen den Interessen der Kinder, im gewohnten Umfeld zu verbleiben, und der Berufsausübung des Betriebsinhabers ab. Dabei berücksichtigt es, inwiefern der Betrieb fortgeführt werden kann, ohne dass der Betriebsleiter vor Ort wohnt. Meistens verlässt jedoch die Ehefrau den Betrieb und orientiert sich neu.

Wer übernimmt die elterliche Sorge und die Betreuung für die Kinder?
Die elterliche Sorge für minderjährigen Kinder verbleibt nach der Scheidung gewöhnlich bei beiden Eltern gemeinsam. Die Eltern entscheiden somit zusammen, wo die Kinder nach der Scheidung leben werden. Wohnt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, wird diesem die Obhut, d.h. die Befugnis, mit dem Kind zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen, alleine zugeteilt. Dem anderen Elternteil wird ein angemessenes Besuchsrecht eingeräumt. Gerichtsüblich sind zwei Wochenenden pro Monat, bestimmte Feiertage und zwei bis vier Wochen Ferien. Da ein Hof gleichzeitig Arbeits- und Wohnort ist und häufig mehrere Generationen auf dem Betrieb leben, ermöglicht dies weit grosszügigere Betreuungslösungen, eine alternierende Obhut, bei der die Kinder in etwa gleich viel Zeit bei beiden Eltern wohnen, oder sogar die alleinige Zuteilung der Obhut an den Betriebsleiter.

Dem selbstständigen Landwirt wird das Durchschnittseinkommen dreier Jahre angerechnet.

Wie werden die Unterhaltsbeiträge für Kinder und den Ehegatten berechnet?
Die Unterhaltsberechnungen sind individuell und beruhen auf einer konkreten Einkommens- und Bedarfsermittlung. Dem selbstständigen Landwirt wird das Durchschnittseinkommen dreier Jahre angerechnet. Ausgegangen wird grundsätzlich vom Gewinn der ordnungsgemässen Buchhaltung. Dieser kann infolge ausserordentlicher Abschreibungen, unbegründeter Rückstellungen oder hoher Privatbezüge korrigiert werden. Dem Einkommen wird der familienrechtliche Bedarf gegenübergestellt. Dieser setzt sich aus dem betreibungsrechtlichen Existenzminium, den Wohnkosten, den Krankenkassen-, Hausrat- und Haftpflichtversicherungsprämien, den Steuern und allfälligen Kinderbetreuungskosten zusammen. Ein Überschuss wird nach bestimmten Kriterien auf Eltern und Kinder verteilt.

Wie erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung?
Hinsichtlich des Vermögens unterstehen fast alle Ehegatten in der Landwirtschaft dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, was meist sinnvoll ist. Jeder Ehegatte verfügt unter dem ordentlichen Güterstand über Errungenschaft und Eigengut. Bei der Aufteilung des Vermögens nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut zurück und die Errungenschaft jedes Ehegatten wird hälftig geteilt. Bei der Feststellung des ehelichen Vermögens werden die Aktiven zum Verkehrswert eingesetzt und wird geklärt, welche Schulden welche Vermögensmasse belasten. Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das der Eigentümer nach der Scheidung selber weiterbewirtschaftet, wird zum Ertragswert berücksichtigt. Die Zuordnung des Gewerbes zum Eigengut oder zur Errungenschaft hängt davon ab, wann es gekauft, bzw. wie es finanziert worden ist. Ein Gewerbe, das vor der Ehe erworben worden ist, stellt Eigengut dar. Bei Hofabtretungen während der Ehe ist das Gewerbe grundsätzlich der Errungenschaft zuzuordnen, dies gilt insbesondere für den reinen Kreditkauf. Erfolgt die Übernahme als Erbvorbezug oder wurde der Übernahmewert neben der Hypothekenübernahme vollständig oder überwiegend mit Eigengut finanziert, ist der Betrieb beim Erwerber Eigengut. Neben Vermögen und Schulden sind auch die Investitionen und Fremdkapitaltilgungen in den Betrieb für die Ausgleichszahlung relevant. Finanzielle Investitionen und Beteiligungen des Nicht-Eigentümer-Ehegatten in den Betrieb des anderen sind zum Nennwert zu ersetzen. Aus dem landwirtschaftlichen Einkommen in den Eigengutsbetrieb getätigte Investitionen werden im Umfang des Wertzuwachses der Errungenschaft zugerechnet.

Bei Hofabtretungen während der Ehe ist das Gewerbe grundsätzlich der Errungenschaft zuzuordnen.

Was passiert mit AHV und angesparten Vorsorgeguthaben?
Die während der Ehe erzielten Einkommen bei der AHV und das angesparte Vorsorgeguthaben bei der Pensionskasse werden hälftig geteilt.

*Die Autorin ist Fachverantwortliche Familien- und Erbrecht bei Agriexpert. Bei Fragen steht Ihnen die Tel.Nr. von Agriexpert unter 056 462 52 71 zur Verfügung.